

TE Bvwg Erkenntnis 2015/11/20 W122 2108351-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2015

Entscheidungsdatum

20.11.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

HGG 2001 §31 Abs1

HGG 2001 §31 Abs2

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. HGG 2001 § 31 heute
 2. HGG 2001 § 31 gültig von 01.07.2023 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2022
 3. HGG 2001 § 31 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 207/2022
 4. HGG 2001 § 31 gültig von 01.12.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2019
 5. HGG 2001 § 31 gültig von 01.01.2010 bis 30.11.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 6. HGG 2001 § 31 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2009
-
1. HGG 2001 § 31 heute
 2. HGG 2001 § 31 gültig von 01.07.2023 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2022
 3. HGG 2001 § 31 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 207/2022
 4. HGG 2001 § 31 gültig von 01.12.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2019
 5. HGG 2001 § 31 gültig von 01.01.2010 bis 30.11.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 6. HGG 2001 § 31 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2009
-
1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W122 2108351-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gregor ERNSTBRUNNER als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX , geb XXXX , gegen den Bescheid des Heerespersonalamts vom 14.04.2015, GZ. P1214895/3-HPA/2015, betreffend Wohnkostenbeihilfe, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gregor ERNSTBRUNNER als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40 , geb römisch 40 , gegen den Bescheid des Heerespersonalamts vom 14.04.2015, GZ. P1214895/3-HPA/2015, betreffend Wohnkostenbeihilfe, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Verfahren vor dem Heerespersonalamt

Mit Antrag vom 23.01.2015, eingelangt am 27.01.2015, beantragte der Beschwerdeführer die Gewährung einer Wohnkostenbeihilfe. Er wurde daraufhin aufgefordert, dazu binnen eines Monats nähere Angaben zu machen.

Im Fragebogen zum Antrag auf Wohnkostenbeihilfe vom 07.03.2015, eingelangt am 10.03.2015, brachte der Beschwerdeführer vor, dass er seit 2014 als Untermieter in der Mansardenwohnung in XXXX , wohne. An Wohnkosten zahle der Beschwerdeführer monatlich € 250,-- mittels Dauerauftrag an seine Mutter XXXX . Der Wohnbereich gliedere sich in Vorzimmer, Küche und Wohnzimmer, wobei alle der angegebenen Räume durch den Beschwerdeführer alleine benützt würden. Im Fragebogen zum Antrag auf Wohnkostenbeihilfe vom 07.03.2015, eingelangt am 10.03.2015, brachte der Beschwerdeführer vor, dass er seit 2014 als Untermieter in der Mansardenwohnung in römisch 40 , wohne. An Wohnkosten zahle der Beschwerdeführer monatlich € 250,-- mittels Dauerauftrag an seine Mutter römisch 40 . Der Wohnbereich gliedere sich in Vorzimmer, Küche und Wohnzimmer, wobei alle der angegebenen Räume durch den Beschwerdeführer alleine benützt würden.

Der Beschwerdeführer habe vor dem Monat, in dem ihm der Einberufungsbefehl zugestellt worden sei, Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezogen. Dazu legte er entsprechende Unterlagen vor.

Über Aufforderung, den vollständigen Mietvertrag, die aktuelle Mietvorschreibung und einen Nachweis über die letzten drei Mietzahlungen vorzulegen, brachte der Beschwerdeführer drei Monatsvorschreibungen der AREV Immobilien GmbH bei, in denen die Mutter XXXX als Bestandsnehmerin aufscheint. Über Aufforderung, den vollständigen Mietvertrag, die aktuelle Mietvorschreibung und einen Nachweis über die letzten drei Mietzahlungen vorzulegen, brachte der Beschwerdeführer drei Monatsvorschreibungen der AREV Immobilien GmbH bei, in denen die Mutter römisch 40 als Bestandsnehmerin aufscheint.

Aus einem angeschlossenen Schreiben der Mutter lässt sich im Wesentlichen entnehmen, dass die Familie nunmehr in dritter Generation in der XXXX wohne. Die Familienwohnung befinde sich in der ersten Etage und seit etwa einem Jahr würden für den Beschwerdeführer zwei Mansardenzimmer unter dem Dach angemietet. Da die Mutter die Hauptmieterin sei, seien diese Mietverträge auf ihren Namen abgeschlossen worden. Die beiden Zimmer würden vom Beschwerdeführer genutzt und er überweise der Mutter monatlich € Aus einem angeschlossenen Schreiben der Mutter

lässt sich im Wesentlichen entnehmen, dass die Familie nunmehr in dritter Generation in der römisch 40 wohne. Die Familienwohnung befinde sich in der ersten Etage und seit etwa einem Jahr würden für den Beschwerdeführer zwei Mansardenzimmer unter dem Dach angemietet. Da die Mutter die Hauptmieterin sei, seien diese Mietverträge auf ihren Namen abgeschlossen worden. Die beiden Zimmer würden vom Beschwerdeführer genutzt und er überweise der Mutter monatlich €

250,--. Dazu wurden entsprechende Kontoauszüge vorgelegt.

Im Telefonat vom 01.04.2015 gab der Beschwerdeführer auf Nachfrage des Heerespersonalamtes bekannt, dass die gegenständlichen Mansardenzimmer mit einer kleinen Küche (Waschbecken und Induktionsherdplatte) sowie mit einer Dusche, einem Waschbecken und einem WC ausgestattet seien. Die beiden Zimmer hätten nur eine Eingangstür. Der Beschwerdeführer habe im November 2013 mit seiner Mutter ein mündliches Untermietverhältnis abgeschlossen und bezahle seit November 2013 die Mietkosten mittels Dauerauftrag an sie. Wie sich die monatlichen Kosten von € 250,-- genau zusammensetzen würden, wisse er nicht.

Dem Beschwerdeführer wurde aufgetragen, aktuelle Kontoauszüge sowie den Mietvertrag seiner Mutter vorzulegen.

Entsprechend der Aufforderung legte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 06.04.2015 Kontoauszüge von August, September, Oktober und November 2014 vor, auf denen die monatlichen Zahlungen von je €

250,-- an seine Mutter ersichtlich sind. Den Mietvertrag der Mutter brachte er nicht bei.

Im Telefonat vom 10.04.2015 gab eine Mitarbeiterin der AREV Immobilien GmbH gegenüber dem Heerespersonalamt über Nachfrage an, dass der Beschwerdeführer sowie seine Mutter in der XXXX je ein Mansardenzimmer angemietet hätten. Die vermieteten Mansardenzimmer würden über kein eigenes Bad und WC verfügen. Es stehe ein Bad und WC stehe für fünf vermietete Zimmer zur gemeinsamen Benützung zur Verfügung. Aus den Unterlagen der AREV Immobilien GmbH sei nicht ersichtlich, ob die gegenständlichen Mansardenzimmer über eine Küche bzw. eine Kochgelegenheit verfügen würden. Im Telefonat vom 10.04.2015 gab eine Mitarbeiterin der AREV Immobilien GmbH gegenüber dem Heerespersonalamt über Nachfrage an, dass der Beschwerdeführer sowie seine Mutter in der römisch 40 je ein Mansardenzimmer angemietet hätten. Die vermieteten Mansardenzimmer würden über kein eigenes Bad und WC verfügen. Es stehe ein Bad und WC stehe für fünf vermietete Zimmer zur gemeinsamen Benützung zur Verfügung. Aus den Unterlagen der AREV Immobilien GmbH sei nicht ersichtlich, ob die gegenständlichen Mansardenzimmer über eine Küche bzw. eine Kochgelegenheit verfügen würden.

2. Der angefochtenen Bescheid

In weiterer Folge wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers mit dem nunmehr bekämpften Bescheid ab. Dessen Spruch lautet wie folgt:

"Ihr Antrag auf Zuerkennung von Wohnkostenbeihilfe (ha. eingelangt am 27. Jänner 2015) für die Mansardenzimmer in XXXX wird abgewiesen." Ihr Antrag auf Zuerkennung von Wohnkostenbeihilfe (ha. eingelangt am 27. Jänner 2015) für die Mansardenzimmer in römisch 40 wird abgewiesen.

Rechtsgrundlagen: § 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF; § 31 Abs. 1 und 2 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31 idgF. "Rechtsgrundlagen: Paragraph 56, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, idgF; Paragraph 31, Absatz eins und 2 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 31 idgF."

In der Begründung wurde nach Hinweis auf die im Hinblick auf die in § 31 Abs. 1 HGG gegebene Rechtslage im Wesentlichen festgestellt, dass die Mutter des Beschwerdeführers Hauptmieterin der gegenständlichen zwei Mansardenzimmer sei. Zuzufolge telefonischer Rücksprache mit einer Mitarbeiterin der AREV Immobilien GmbH benütze der Beschwerdeführer Bad und WC gemeinsam mit anderen Mietern. Es sei auch nicht nachgewiesen, dass die Mansardenzimmer mit einer Kochgelegenheit ausgestattet seien. In der Begründung wurde nach Hinweis auf die im Hinblick auf die in Paragraph 31, Absatz eins, HGG gegebene Rechtslage im Wesentlichen festgestellt, dass die Mutter des Beschwerdeführers Hauptmieterin der gegenständlichen zwei Mansardenzimmer sei. Zuzufolge telefonischer Rücksprache mit einer Mitarbeiterin der AREV Immobilien GmbH benütze der Beschwerdeführer Bad und WC gemeinsam mit anderen Mietern. Es sei auch nicht nachgewiesen, dass die Mansardenzimmer mit einer Kochgelegenheit ausgestattet seien.

Der Verwaltungsgerichtshof führe in seiner ständigen Rechtsprechung zur Tatbestandsvoraussetzung der "eigenen Wohnung" im Sinne der § 31 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 HGG 2001 aus, dass diese eine abgeschlossene Einheit von Räumlichkeiten, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werde, voraussetze. Weiters müsse im Falle eines "Wohnungsverbandes" gemäß § 31 Abs. 2 HGG 2001 auch die selbstständige Benutzbarkeit ohne Beeinträchtigung der anderen im Wohnungsverband liegenden Wohnungen gewährleistet sein. Diese Voraussetzungen würden jedenfalls dann fehlen, wenn Küche, Bad und WC von verschiedenen Personen (Mitbewohnern bzw. Haupt- und Untermietern) gemeinsam benützt würden, selbst wenn diese - nach ihrem Selbstverständnis - eigene Haushalte führen würden (vgl. VwGH vom 19.10.2010, Zl. 2010/11/0170; VwGH vom 26.04.2013, Zl. 2011/0188; VwGH vom 23.09.2014, Zl. 2012/11/0150). Das Bundesverwaltungsgericht vertrete nunmehr in seiner jüngsten Entscheidung die Ansicht, dass der Verwaltungsgerichtshof demnach nicht differenziere, ob sich der Antragsteller als Hauptmieter, Untermieter oder gleichberechtigter Mieter die Wohnung mit weiteren Personen teile (vgl. BVwG vom 09.02.2015, Zl. W106 2014792-1/2E).

Der Verwaltungsgerichtshof führe in seiner ständigen Rechtsprechung zur Tatbestandsvoraussetzung der "eigenen Wohnung" im Sinne der Paragraph 31, Absatz eins, erster Satz und Absatz 2, HGG 2001 aus, dass diese eine abgeschlossene Einheit von Räumlichkeiten, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werde, voraussetze. Weiters müsse im Falle eines "Wohnungsverbandes" gemäß Paragraph 31, Absatz 2, HGG 2001 auch die selbstständige Benutzbarkeit ohne Beeinträchtigung der anderen im Wohnungsverband liegenden Wohnungen gewährleistet sein. Diese Voraussetzungen würden jedenfalls dann fehlen, wenn Küche, Bad und WC von verschiedenen Personen (Mitbewohnern bzw. Haupt- und Untermietern) gemeinsam benützt würden, selbst wenn diese - nach ihrem Selbstverständnis - eigene Haushalte führen würden vergleiche VwGH vom 19.10.2010, Zl. 2010/11/0170; VwGH vom 26.04.2013, Zl. 2011/0188; VwGH vom 23.09.2014, Zl. 2012/11/0150). Das Bundesverwaltungsgericht vertrete nunmehr in seiner jüngsten Entscheidung die Ansicht, dass der Verwaltungsgerichtshof demnach nicht differenziere, ob sich der Antragsteller als Hauptmieter, Untermieter oder gleichberechtigter Mieter die Wohnung mit weiteren Personen teile vergleiche BVwG vom 09.02.2015, Zl. W106 2014792-1/2E).

Im gegenständlichen Fall werde zumindest Bad und WC von mehreren Personen gemeinsam benutzt. Auch eine Kochgelegenheit habe der Beschwerdeführer mangels Vorlage eines Mietvertrages nicht nachweisen können. Für die Zuerkennung einer Wohnkostenbeihilfe mangle es daher an der Tatbestandsvoraussetzung der "eigenen Wohnung" im Sinne des § 31 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 HGG 2001. Der Antrag sei somit spruchgemäß abzuweisen.

Im gegenständlichen Fall werde zumindest Bad und WC von mehreren Personen gemeinsam benutzt. Auch eine Kochgelegenheit habe der Beschwerdeführer mangels Vorlage eines Mietvertrages nicht nachweisen können. Für die Zuerkennung einer Wohnkostenbeihilfe mangle es daher an der Tatbestandsvoraussetzung der "eigenen Wohnung" im Sinne des Paragraph 31, Absatz eins, erster Satz und Absatz 2, HGG 2001. Der Antrag sei somit spruchgemäß abzuweisen.

3. Beschwerde

Mit Schreiben vom 29.04.2015, eingelangt am 04.05.2015, wandte sich die Mutter des Beschwerdeführers an das Heerespersonalamt mit der Bitte, den Antrag auf Wohnkostenbeihilfe noch einmal zu überprüfen. Dazu listete sie im Detail auf, welche Familienangehörigen in welchen Zeiträumen in der XXXX wohnhaft gewesen seien und welche Einrichtungsgegenstände sich in den Mansardenwohnungen befänden. Sie selbst lebe seit 1969 an der Adresse XXXX . Bis zu deren Tod habe sie gemeinsam mit ihren Eltern gewohnt und ihr Mietverhältnis letztlich übernommen. Sie gab weiters an, die erste Mansardenwohnung schon seit 1992 zu mieten und die zweite Mansardenwohnung seit 2013 für ihren Sohn XXXX dazu zu mieten. Seit etwa einem Jahr erhalte sie nur noch einen Mindestbezug, da sie wegen einer schweren Erkrankung arbeitsunfähig sei. Für die extra anfallenden Mietkosten ihres Sohnes könne sie daher nicht aufkommen. Die Familie sei auf die Gewährung der Wohnkostenbeihilfe angewiesen.

Mit Schreiben vom 29.04.2015, eingelangt am 04.05.2015, wandte sich die Mutter des Beschwerdeführers an das Heerespersonalamt mit der Bitte, den Antrag auf Wohnkostenbeihilfe noch einmal zu überprüfen. Dazu listete sie im Detail auf, welche Familienangehörigen in welchen Zeiträumen in der römisch 40 wohnhaft gewesen seien und welche Einrichtungsgegenstände sich in den Mansardenwohnungen befänden. Sie selbst lebe seit 1969 an der Adresse römisch 40 . Bis zu deren Tod habe sie gemeinsam mit ihren Eltern gewohnt und ihr Mietverhältnis letztlich übernommen. Sie gab weiters an, die erste Mansardenwohnung schon seit 1992 zu mieten und die zweite Mansardenwohnung seit 2013 für ihren Sohn römisch 40 dazu zu mieten. Seit etwa einem Jahr erhalte sie nur noch

einen Mindestbezug, da sie wegen einer schweren Erkrankung arbeitsunfähig sei. Für die extra anfallenden Mietkosten ihres Sohnes könne sie daher nicht aufkommen. Die Familie sei auf die Gewährung der Wohnkostenbeihilfe angewiesen.

Dem Schreiben waren ein Meldezettel-Abschnitt aus dem Jahr 1969 sowie die zwei Mietverträge für die gegenständlichen Mansardenzimmer in Kopie angeschlossen.

Das Heerespersonalamt wies den Beschwerdeführer sodann telefonisch darauf hin, dass die Unterlagen seiner Mutter einen Beschwerdemangel aufweisen würden und er selbst innerhalb der noch offenen Beschwerdefrist eine eigenhändig unterschriebene Beschwerde übermitteln möge.

Daraufhin erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, legte einige Fotos vor und versuchte darzulegen, weshalb es sich seiner Ansicht nach bei den gegenständlichen Mansardenzimmern sehr wohl um seine eigene Wohnung handle. Dabei verwies er darauf, ein Zimmer als Wohn- und Schlafraum und ein Zimmer als Wohnküche zu verwenden. Zum Badezimmer inklusive Dusche und zwei Waschbecken merkte er an, dass ihm dieses fast ausschließlich alleine zur Verfügung stehe, da die restlichen Mansardenzimmer zwar vermietet seien, aber nur sporadisch als Gästezimmer verwendet würden. Gleiches gelte für das WC. Er sehe daher die Möglichkeit der ordentlichen Haushaltsführung gegeben und begehre Wohnkostenbeihilfe in der Höhe von monatlich € 210,--. Die Differenz zu den ursprünglich begehrten € 250,-- ergebe sich daraus, dass seine Mutter sich dazu bereit erklärt habe, die Stromkosten während der Militärzeit zu übernehmen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Die Mutter des Beschwerdeführers ist Hauptmieterin der verfahrensgegenständlichen Wohnungen Mansarde Nr. XXXX mit anteiliger Benutzung von Gemeinschaftsbad und WC an der Adresse XXXX. Die Mutter des Beschwerdeführers ist Hauptmieterin der verfahrensgegenständlichen Wohnungen Mansarde Nr. römisch 40 mit anteiliger Benutzung von Gemeinschaftsbad und WC an der Adresse römisch 40

.

Der Beschwerdeführer wohnt nicht in einer Wohnung mit ausschließlich ihm gebührender Nutzung der sanitären Einrichtungen. Nicht festgestellt werden kann, dass dem Beschwerdeführer ein dingliches Recht an den genannten Mietobjekten zukommt.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen konnten unmittelbar auf Grund der Aktenlage, insbesondere auf Grundlage der vom Beschwerdeführer bzw. seiner Mutter im Verfahren vorgelegten Schriftstücke, getroffen werden und sind im Übrigen auch nicht strittig.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Die relevanten Bestimmungen des Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 181/2013, lauten auszugsweise wie folgt: Die relevanten Bestimmungen des Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 31 aus 2001,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 181 aus 2013,, lauten auszugsweise wie folgt:

"Wohnkostenbeihilfe

Anspruch

§ 31. (1) Mit der Wohnkostenbeihilfe sind Anspruchsberechtigten jene Kosten abzugelten, die ihnen nachweislich während des Wehrdienstes für die erforderliche Beibehaltung jener eigenen Wohnung entstehen, in der sie nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, gemeldet sind. Dabei gilt Folgendes: Paragraph 31, (1) Mit der Wohnkostenbeihilfe sind Anspruchsberechtigten jene Kosten abzugelten, die ihnen nachweislich während des Wehrdienstes für die erforderliche Beibehaltung jener eigenen Wohnung entstehen, in der sie nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), Bundesgesetzblatt Nr. 9 aus 1992,, gemeldet sind. Dabei gilt Folgendes:

1. Ein Anspruch besteht nur für jene Wohnung, in der der Anspruchsberechtigte bereits zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einberufung gegen Entgelt gewohnt hat.

2. ...

3. ...

4. ...

(2) Als eigene Wohnung gelten Räumlichkeiten, die eine abgeschlossene Einheit bilden und in denen der Anspruchsberechtigte einen selbständigen Haushalt führt. Gehören die Räumlichkeiten zu einem Wohnungsverband, so müssen sie eine selbständige Benützbarkeit ohne Beeinträchtigung der anderen im Wohnungsverband liegenden Wohnungen gewährleisten.

(3) ..."

Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob die vom Beschwerdeführer bewohnte Unterkunft als eigene Wohnung im Sinne des § 31 Abs. 2 HGG zu qualifizieren ist. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob die vom Beschwerdeführer bewohnte Unterkunft als eigene Wohnung im Sinne des Paragraph 31, Absatz 2, HGG zu qualifizieren ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass eine "eigene Wohnung" im Sinne des § 31 Abs. 2 HGG dann nicht gegeben ist, wenn Küche, Bad und WC von verschiedenen Personen (Haupt- und Untermieter) gemeinsam benützt werden, selbst wenn diese nach ihrem Selbstverständnis eigene Haushalte führen. Wie schon das Heerespersonalamt richtig festgehalten hat, setzt eine "eigene Wohnung" iSd § 31 HGG 2001 nicht nur eine abgeschlossene Einheit von Räumlichkeiten voraus, in denen ein selbständiger Haushalt geführt wird, sondern es muss im Falle eines "Wohnungsverbandes" (vgl. VwGH vom 18.12.1997, Zl. 97/11/0199; VwGH vom 10.11.1998, Zl. 98/11/0236, die zur vergleichbaren Rechtslage des HGG 1992 ergangen sind) auch die selbständige Benützbarkeit ohne Beeinträchtigung der anderen im Wohnungsverband liegenden Wohnungen gewährleistet sein. Der Verwaltungsgerichtshof hat in den beiden zitierten Erkenntnissen (die auch auf § 31 HGG 2001 anwendbar sind; vgl. VwGH vom 27.03.2007, Zl. 2005/11/0199) ausgesprochen, dass die letztgenannte Voraussetzung jedenfalls dann fehlt, wenn Küche, Bad und WC von verschiedenen Personen (Haupt- und Untermieter) gemeinsam benützt werden, selbst wenn diese nach ihrem Selbstverständnis eigene Haushalte führen. Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass eine "eigene Wohnung" im Sinne des Paragraph 31, Absatz 2, HGG dann nicht gegeben ist, wenn Küche, Bad und WC von verschiedenen Personen (Haupt- und Untermieter) gemeinsam benützt werden, selbst wenn diese nach ihrem Selbstverständnis eigene Haushalte führen. Wie schon das Heerespersonalamt richtig festgehalten hat, setzt eine "eigene Wohnung" iSd Paragraph 31, HGG 2001 nicht nur eine abgeschlossene Einheit von Räumlichkeiten voraus, in denen ein selbständiger Haushalt geführt wird, sondern es muss im Falle eines "Wohnungsverbandes" vergleiche VwGH vom 18.12.1997, Zl. 97/11/0199; VwGH vom 10.11.1998, Zl. 98/11/0236, die zur vergleichbaren Rechtslage des HGG 1992 ergangen sind) auch die selbständige Benützbarkeit ohne Beeinträchtigung der anderen im Wohnungsverband liegenden Wohnungen gewährleistet sein. Der Verwaltungsgerichtshof hat in den beiden zitierten Erkenntnissen (die auch auf Paragraph 31, HGG 2001 anwendbar sind; vergleiche VwGH vom 27.03.2007, Zl. 2005/11/0199) ausgesprochen, dass die letztgenannte Voraussetzung jedenfalls dann fehlt, wenn Küche, Bad und WC von verschiedenen Personen (Haupt- und Untermieter) gemeinsam benützt werden, selbst wenn diese nach ihrem Selbstverständnis eigene Haushalte führen.

Als "eigene Wohnung" im Sinne des HGG 2001 können somit nur solche Räumlichkeiten angesehen werden, die der Antragsteller auf Grund eines ihm zustehenden (dinglichen oder schuldrechtlichen) Rechtes benützen kann. Steht dieses Recht zur Benützung der Wohnung einer anderen Person als dem Wehrpflichtigen zu, liegt keine "eigene Wohnung" des Wehrpflichtigen vor, auch wenn es sich bei dem Nutzungsberechtigten um einen nahen Angehörigen des Wehrpflichtigen handelt. Dies gilt auch dann, wenn der Wehrpflichtige zu den vom Nutzungsberechtigten zu bezahlenden Kosten Beiträge leistet oder sie zur Gänze ersetzt (VwGH vom 19.05.1998, Zl. 98/11/0101; VwGH vom 23.01.2001, Zl. 2001/11/0002 mit weiteren Nachweisen).

Daher kommt es im vorliegenden Fall alleine darauf an, ob der Beschwerdeführer nach den rechtlichen (!) Gegebenheiten über eine eigene Wohnung im genannten Sinn verfügt. Dies ist aber zu verneinen.

In den vorgelegten Mietverträgen scheint die Mutter des Beschwerdeführers als Hauptmieterin der gegenständlichen Mietobjekte auf, sodass ihr das dingliche Recht an der Benutzung der Mansardenwohnungen XXXX zukommt. Daraus, dass der Beschwerdeführer mit ihr - wie angegeben - ein mündliches Untermietverhältnis abgeschlossen hat und an sie - wie aus den vorgelegten Kontoauszügen ersichtlich - monatliche Mietkosten leistet, ist für den Beschwerdeführer im Sinne der Judikatur nichts zu gewinnen. In den vorgelegten Mietverträgen scheint die Mutter des Beschwerdeführers als Hauptmieterin der gegenständlichen Mietobjekte auf, sodass ihr das dingliche Recht an der Benutzung der Mansardenwohnungen römisch 40 zukommt. Daraus, dass der Beschwerdeführer mit ihr - wie angegeben - ein mündliches Untermietverhältnis abgeschlossen hat und an sie - wie aus den vorgelegten Kontoauszügen ersichtlich - monatliche Mietkosten leistet, ist für den Beschwerdeführer im Sinne der Judikatur nichts zu gewinnen.

Zudem ergibt sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers sowie aus den vorgelegten Mietverträgen, dass es sich bei den sanitären Einrichtungen (Gemeinschaftsbad und WC), die (auch) den Mansardenwohnungen XXXX zugeordnet sind, eindeutig um gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten handelt, die den Bewohnern aller Mansardenwohnungen gleichermaßen zur Verfügung stehen. Zudem ergibt sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers sowie aus den vorgelegten Mietverträgen, dass es sich bei den sanitären Einrichtungen

(Gemeinschaftsbad und WC), die (auch) den Mansardenwohnungen römisch 40 zugeordneten sind, eindeutig um gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten handelt, die den Bewohnern aller Mansardenwohnungen gleichermaßen zur Verfügung stehen.

Dass der Beschwerdeführer nicht das alleinige Nutzungsrecht für die Mansardenzimmer sowie für das den Zimmern zugeordnete Gemeinschaftsbad und WC hat, ist unter Zugrundelegung seiner eigenen Ausführungen somit unbestritten.

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist daher davon auszugehen, dass es sich bei der Unterkunft des Beschwerdeführers nicht um eine eigene Wohnung im Sinne des § 31 Abs. 1 und 2 HGG handelt. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist daher davon auszugehen, dass es sich bei der Unterkunft des Beschwerdeführers nicht um eine eigene Wohnung im Sinne des Paragraph 31, Absatz eins und 2 HGG handelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Wie oben unter eingehender Auseinandersetzung mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dargestellt wurde, ist die hier zu lösende Rechtsfrage in dessen Rechtsprechung zu § 31 HGG eindeutig gelöst. Wie oben unter eingehender Auseinandersetzung mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dargestellt wurde, ist die hier zu lösende Rechtsfrage in dessen Rechtsprechung zu Paragraph 31, HGG eindeutig gelöst.

Schlagworte

eigene Wohnung, Wohngemeinschaft, Wohnkostenbeihilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W122.2108351.1.00

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at